

S a t z u n g

der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Absatz 1 Ziff. 4 und 71 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 11. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 DM / 39 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 DM / 13 € je Sitzung.
2. Als Sitzungen im Sinne von Absatz 1 gelten
 - a) Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse,
 - b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr,
 - c) Besichtigungen und Besprechungen, zu den von der Samtgemeinde eingeladen wurde.
3. Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinaus geht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
4. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den / die 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in 162,50 DM / 84 €
 - b) an die Fraktionsvorsitzenden 162,50 DM / 84 €
 - c) an den / die 2. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in 112,50 DM / 58 €
 - d) an die Beigeordneten und Mitglieder nach
§ 51 Absatz 3 Satz 1 NGO
des Samtgemeindeausschusses 75,00 DM / 39 €
2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen

1. Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 44,00 DM / 23 € je Sitzung.
2. § 1 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Barnstorf werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:
 - a) an den / die 1. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in 62,50 DM / 32 €
 - b) an den / die 2. stellvertr. Samtgemeindebürgermeister/in 62,50 DM / 32 €
 - c) an die Fraktionsvorsitzenden 62,50 DM / 32 €
 - d) an die Ratsfrauen und -herren 37,50 DM / 20 €.
2. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Verdienstausfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;
 - b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder Ausschussmitglied für die Samtgemeinde entstanden ist.
3. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 44,00 DM / 23 € je angefangene Stunde begrenzt.
4. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Sätze 4 oder 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25,00 DM / 13 € pro Stunde.

§ 6 Auslagen

1. Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sofern dies nicht durch das Gesetz oder diese Satzung ausgeschlossen ist.
2. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 250,00 DM / 128 € im Monat begrenzt.

§ 7 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8

**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich
tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr**

1. Die / der Gemeindebrandmeister/in, stellvertr. Gemeindebrandmeister/in, die Ortsbrandmeister/innen sowie sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger und die Jugendfeuerwehrwarte erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.

2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für die / den Gemeindebrandmeister/in 312,50 DM / 160 €

 - b) für die / den stellvertr. Gemeindebrandmeister/in
 1. soweit gleichzeitig Ortsbrandmeister/in
(neben der Entschädigung als
Ortsbrandmeister/in) 78,50 DM / 40 €

 2. soweit nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in 156,50 DM / 80 €

 - c) für die / den Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr des Fleckens Barnstorf 144,00 DM / 74 €

 - d) für die / den stellvertr. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr des Fleckens Barnstorf 75,00 DM / 39 €

 - e) für die Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren der Ortsteile Aldorf, Bockstedt, Cornau, Dörpel, Donstorf, Dreeke, Drentwede, Düste, Eydelstedt, Jacobidrebber, Mariendrebber, Rechtern und Wohlstreck 106,50 DM / 55 €

 - f) für die stellvertr. Ortsbrandmeister/innen der Ortsfeuerwehren der Ortsteile Aldorf, Bockstedt, Cornau, Dörpel, Donstorf, Dreeke, Drentwede, Düste, Eydelstedt, Jacobidrebber, Mariendrebber, Rechtern und Wohlstreck 50,00 DM / 26 €

 - g) für die / den Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr des Ortsteils Barnstorf 100,00 DM / 52 €

 - h) für die Gerätewart/e/innen der Ortsfeuerwehren der Ortsteile Drentwede, Jacobidrebber, Mariendrebber 62,50 DM / 32 €

- | | |
|---|------------------|
| i) für die Gerätewart/e/innen der Ortsfeuerwehren der Ortsteile Aldorf, Bockstedt, Cornau, Dörpel, Donstorf, Dreeke, Düste, Eydelstedt, Rechtern und Wohlstreck | 25,00 DM / 13 € |
| j) für die Funktionsträger/innen mit besonderen Aufgaben (Atemschutz) der Ortsfeuerwehren der Ortsteile Barnstorf, Drentwede, Jacobidrebber, Mariendrebber und Eydelstedt | 37,50 DM / 20 € |
| k) für die / den Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 100,00 DM / 52 € |
| l) für die Jugendfeuerwehrwart/e/innen | 75,00 DM / 39 €. |
2. Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen ist grundsätzlich der gesamte Aufwand (Reisekosten innerhalb der Samtgemeinde Barnstorf, Bekleidungsgehalt, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä. Auslagen) abgegolten. Das gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindebereiches, die vom Samtgemeindebürgermeister genehmigt sind.
3. Für genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindebereichs erhalten Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
4. Für Entschädigungsansprüche nach § 12 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Brandchutzgesetzes findet § 5 Ziff. 3 und 4 dieser Satzung Anwendung.
- § 5 Ziff. 1 a dieser Satzung findet keine Anwendung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 9 Zahlungsweise

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
2. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die / der die Geschäfte führende Vertreter/in Dreiviertel der Aufwandsentschädigung der / des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche
Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung vom 24. Juni 1987 in der Fassung vom 06. April 1998 außer Kraft.

Barnstorf, den 11. Dezember 2000

gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister